



Die Amtsanwaltslaufbahn im Freistaat Sachsen

Berufsbild – Bewerbung – Ausbildung

Das Berufsbild des Amtsanwalts/der Amtsanwältin

Ihre Tätigkeit als Amtsanwalt/Amtsanwältin

Verantwortung und Vielseitigkeit: Als Amtsanwalt bzw. Amtsanwältin leiten und bearbeiten Sie die in Ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Ermittlungsverfahren ebenso selbstständig wie ein Staatsanwalt. Weiterhin erheben Sie bei gesicherter Beweislage Anklage und vertreten die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung. Auch wenn die Befugnisse des Amtsanwalts/der Amtsanwältin auf Strafsachen beschränkt sind, die zur Zuständigkeit des Strafrichters am Amtsgericht gehören, agieren Sie in diesen Bereichen eigenverantwortlich und leisten damit einen bedeutsamen und wirkungsvollen Beitrag in der sächsischen Strafjustiz.

Der rechtliche Rahmen und Ihre Aufgaben als Amtsanwalt/Amtsanwältin

Amtsanwälte/Amtsanwältinnen sind bei den Staatsanwaltschaften tätig und können dort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG die Anklage in Strafsachen übernehmen, die in die Zuständigkeit des Strafrichters am Amtsgericht gehören. Nach Nr. 25 VwVOrgStA werden Amtsanwälte/Amtsanwältinnen hierbei vorwiegend zur Strafverfolgung im Bereich der leichteren bis mittleren Kriminalität, so zum Beispiel von Verkehrsstraftaten, Körperverletzung und Diebstahls- und Betrugsdelikten eingesetzt. Die Bearbeitung von weiteren in den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts fallenden Strafsachen, welche nicht vom Katalog gemäß Nr. 25 VwVOrgStA umfasst sind, kann gemäß Nr. 27 Abs. 1 VwVOrgStA durch den jeweiligen Behördenleiter an geeignete Amtsanwälte/Amtsanwältinnen übertragen werden.

Im Rahmen der Bearbeitung der Ermittlungsverfahren übernehmen Amtsanwälte/Amtsanwältinnen alle Verfahrensschritte, die sonst einem Staatsanwalt obliegen würden: Sie ermitteln sämtliche für und gegen einen Beschuldigten sprechenden Umstände, sichern Beweise und entscheiden über eine Anklageerhebung, einen Strafbefehlsantrag oder eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens. Weiterhin vertreten Amtsanwälte/Amtsanwältinnen im Rahmen der Sitzungsvertretung die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Strafrichter, stellen entsprechende Anträge und halten am Ende der Verhandlung ein Schlussplädoyer. Der Beruf des Amtsanwalts/der Amtsanwältin stellt somit – auch ohne klassisches rechtswissenschaftliches Studium – eine spannende Herausforderung im Bereich der Rechtspflege dar.



Die Amtsanwaltsausbildung

Welche Voraussetzungen müssen Sie mitbringen?

Zur Ausbildung zum Amtsanwalt/zur Amtsanwältin kann gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Amtsanwälte zugelassen werden, wer

- die Rechtspflegerprüfung bestanden hat und sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen befindet,
- sich nach der Rechtspflegerprüfung zum Zeitpunkt der Erstellung der erforderlichen Anlassbeurteilung mindestens drei Jahre in einem Amt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz bewährt hat,
- nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und seinen bisherigen fachlichen Leistungen für den Amtsanwaltsdienst geeignet erscheint.

Erforderlich ist die vollständige Qualifikation als Rechtspfleger im Sinne von § 2 Abs. 1 RPfIG oder § 34a Abs. 1 RPfIG.

Für die Auswahlentscheidung werden neben einer Anlassbeurteilung und den Vorbeurteilungen das erreichte Statusamt sowie das aus dem Personalentwicklungskonzept der Generalstaatsanwaltschaft Dresden ersichtliche Anforderungsprofil und ein sich anschließendes Auswahlgespräch zugrunde gelegt. Neben einer ausgewogenen und gefestigten Persönlichkeit, vielseitigen Rechtskenntnissen und Entscheidungsfreude sind insbesondere rhetorisches Geschick, eine ausgeprägte Fähigkeit zur freien Rede sowie ein selbstbewusstes, sicheres und eloquentes Auftreten von Vorteil.

Wie erfolgt die Ausbildung?

Die Ausbildung wird im bereits bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Fortzahlung der Bezüge absolviert. Sie dauert 18 Monate, beginnt jährlich am 2. Januar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- fachwissenschaftliches Studium I (Januar bis April des Zulassungsjahres) an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel (Nordrhein-Westfalen),
- fachpraktische Ausbildung I (Mai des Einstellungsjahres bis Januar des Folgejahres) an einer Staatsanwaltschaft,
- fachwissenschaftliches Studium II (Februar und März des Folgejahres) an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel,

- schriftliche Amtsanwaltsprüfung (Ende März des Folgejahres) an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel,
- Abschlusspraktikum (April bis Juni des Folgejahres) an einer Staatsanwaltschaft,
- mündliche Amtsanwaltsprüfung (Juli des Folgejahres) an der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel.

Während des fachwissenschaftlichen Studiums werden den Amtsanwaltsanwärtern neben den notwendigen juristischen Kenntnissen im materiellen Strafrecht sowie im Strafprozessrecht auch die erforderlichen Fähigkeiten zum freien Vortrag sowie zum Verfassen schriftlicher Arbeiten vermittelt. Zudem wird im Rahmen des Fachstudiums das Verständnis für soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Zusammenhänge gefördert.

Während der fachpraktischen Ausbildungsabschnitte an einer sächsischen Staatsanwaltschaft findet Begleitunterricht statt, welcher der Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse dient.

Zum Abschluss der Ausbildung wird die Amtsanwaltsprüfung vor dem Gemeinsamen Prüfungsamt in Nordrhein-Westfalen abgelegt.

Wie geht es nach der Ausbildung weiter?

In dem sich unmittelbar an die erfolgreiche Ausbildung anschließenden „Probejahr“, in der sie ihr bisher erworbenes Statusamt weiter innehaben, wird die Dienstbezeichnung „beauftragter Amtsanwalt/beauftragte Amtsanwältin“ geführt und die Tätigkeit des Amtsanwaltes/der Amtsanwältin an der künftigen Einsatzstaatsanwaltschaft ausgeübt.

Nach erfolgreicher Absolvierung der mindestens einjährigen Bewährungszeit gemäß § 12a Abs. 2 des Sächsischen Justizgesetzes erfolgt sodann die Ernennung zum Amtsanwalt/zur Amtsanwältin sowie der Einsatz in der jeweiligen Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich ist ein landesweiter Einsatz vorgesehen, der sich sowohl am Bedarf der sächsischen Staatsanwaltschaften als auch am Wohnort der Beamten orientiert. Mit Ernennung zum Amtsanwalt/zur Amtsanwältin erfolgt die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 12.

Wie können Sie sich bewerben?

Die Ausschreibung der freien Ausbildungsstellen erfolgt jeweils im Frühjahr des Vorjahres im Sächsischen Justizministerialblatt. Bewerbungen können binnen drei Wochen ab Erscheinen des

Justizministerialblattes über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, Lothringer Straße 1, 01069 Dresden, gerichtet werden.

Für weitere Auskünfte zu Einstellungs-
voraussetzungen, zum Ablauf des Bewer-
bungsverfahrens und zu erforderlichen
Bewerbungsunterlagen steht die Personal-
verwaltung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden
gern auch telefonisch (Tel. 0351/446-2949) oder
per E-Mail gerne zur Verfügung
(Verwaltung@gensta.justiz.sachsen.de).

